

Richtlinie **zur Vereinheitlichung des Verfahrens der Landesregierung bei der Behandlung** **von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen**

A. Zweck, Inhalt und Verbindlichkeit der Bestimmungen

Die vorliegenden Bestimmungen sollen eine einheitliche und zweckmäßige Gestaltung und Behandlung von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen sicherstellen, die vom Land Brandenburg, der Landesregierung oder einzelnen Ministerien abgeschlossen werden. Der Anwendungsbereich ist auf Abkommen im bundesstaatlichen Bereich beschränkt. Spezielle Probleme von nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 3 des Grundgesetzes möglichen Verträgen mit ausländischen Staaten, die dem Völkerrecht unterfallen, sind nicht erfasst.

Die Bestimmungen entsprechen den Grundsätzen, die das für Justiz zuständige Ministerium seiner Prüfung der Vertragsförmlichkeit zugrunde legt, und richten sich an alle mit dem Abschluss von Verträgen befassten Stellen innerhalb der Landesregierung. Sie erfassen naturgemäß nur Standardsituationen der Vertragspraxis. Da es keinen abschließenden Kanon an Vertragsschlussformen gibt und immer auch ein Einvernehmen mit den Vertragspartnern herzustellen ist, können nicht alle denkbaren Fälle im Voraus geregelt werden. Daher ist - unabhängig von der ohnehin nach diesen Regelungen erforderlichen Beteiligung - bei allen neu auftretenden Fragen die frühzeitige Konsultation der für Justiz und für Inneres zuständigen Ministerien angezeigt.

B. Regelungsbedarf und Rechtmäßigkeitsprüfung

Wie bei Gesetzen und Rechtsverordnungen (vgl. Empfehlungen zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, Anlage 10) ist auch bei staatsrechtlichen Verträgen die Notwendigkeit der beabsichtigten Regelungen in Vertragsform zu prüfen. In Berücksichtigung der Besonderheit vertraglicher Regelungen sind zuerst und ergänzend die folgenden Fragen zu prüfen:

1. Besteht überhaupt Regelungsbedarf?
2. Gibt es in formaler Hinsicht Alternativen unterhalb der Ebene des Vertragsschlusses (z.B. Beschlüsse der MPK oder Ressortministerkonferenzen)?
3. Muss ein Vertrag mit normativer Wirkung geschlossen werden oder genügt Einvernehmen vorbehaltlich des Landesrechts, ohne dass ein Vertragsgesetz nach Artikel 91 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg erforderlich wird?

Im Zusammenhang damit ist die Vereinbarkeit mit höherrangigem oder gleichrangigem Recht zu prüfen.

C. Form der Übereinkünfte

Entsprechend der besonderen Situation bei der Regelung von Rechtsverhältnissen durch Übereinkommen ist die Vertragspraxis im Bundesstaat vielfach uneinheitlich und es lassen sich allgemeingültige und unbestrittene formale Regeln kaum feststellen. Aus diesem Grund verstehen sich auch die folgenden Ausführungen mehr als Leitfaden zu einer zweckmäßigen Praxis denn als unabdingbare Formvoraussetzungen. Sie sind zu berücksichtigen, sofern dies möglich und im Verhältnis zu den Vertragspartnern durchsetzbar ist.

1. Staatsverträge

Staatsverträge (siehe Anlage 16a) werden im verfassungsrechtlich bestimmten Zuständigkeitsbereich des Landes (nicht lediglich der Landesregierung oder eines Mitgliedes der Landesregierung) gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten geschlossen. In der Form des Staatsvertrages sind jedenfalls alle Übereinkünfte mit dem Bund, anderen Ländern, den Kirchen und Religionsgemeinschaften zu schließen, die nach Artikel 91 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg der Zustimmung des Landtages bedürfen, weil sie sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen oder Aufwendungen erfordern, für die Haushaltsmittel nicht vorgesehen sind. Gegenstände der Gesetzgebung sind betroffen, wenn landesrechtlich ein Gesetz zur Regelung erforderlich wäre, insbesondere also dann, wenn Rechtspflichten der Bürgerinnen und Bürger begründet, juristische Personen des öffentlichen Rechts geschaffen oder Hoheitsrechte übertragen werden. Darüber hinaus wird die Form eines (zustimmungsbedürftigen) Staatsvertrages auch bei erheblicher politischer Bedeutung des Vertragsgegenstandes zu wählen sein. In Zweifelsfällen sollte eine Übereinkunft stets als Staatsvertrag behandelt werden.

Staatsverträge müssen eine Ratifikationsklausel oder eine entsprechende Bestimmung enthalten, die sicherstellt, dass die Übereinkunft erst nach Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Kraft tritt.

Soll ein Staatsvertrag ausnahmsweise bereits mit der Unterzeichnung in Kraft treten (einphasiger Vertragsschluss), ist vor der Unterzeichnung die Zustimmung des Landtags einzuholen oder bei der Unterzeichnung der schriftliche Zusatz „vorbehaltlich der Ratifikation“ anzubringen.

2. Verwaltungsabkommen

Verwaltungsabkommen (siehe Anlagen 16b und 16c) sind alle staatsrechtlichen Übereinkünfte, die nicht nach Artikel 91 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg zustimmungsbedürftig sind. Da ihr Regelungsgehalt allein die Exekutive betrifft, werden sie im Zuständigkeitsbereich der Regierung oder des zuständigen Ministeriums geschlossen. Verwaltungsabkommen dürfen nur dann statt eines Staatsvertrages geschlossen werden, wenn ihre Bestimmungen ohne Mitwirkung des Gesetzgebers zu vollziehen sind und die aus ihnen erwachsenden finanziellen Verpflichtungen im Rahmen haushaltsrechtlicher Ermächtigungen erfüllbar sind. Letztere Frage ist jeweils – unter Beachtung der Beteiligungsrechte des Beauftragten des Haushalts gemäß § 9 LHO – mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium abzustimmen.

Verwaltungsabkommen werden grundsätzlich nicht ratifiziert, es sei denn, dass eine Vertragspartei darauf besteht. In der Regel ist vorgesehen, dass sie nach einer mit der Unterzeichnung beginnenden Frist in Kraft treten. Das Inkrafttreten kann aber auch von der wechselseitigen Mitteilung über das Vorliegen der landesrechtlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Bei Verwaltungsabkommen wird nach der Zuständigkeit für ihren Abschluss zwischen Regierungs- und Ressortabkommen unterschieden. Nicht immer werden bei Verwaltungsabkommen in der Staatspraxis Regierung oder Ministerien als Vertragspartner aufgeführt; sehr häufig werden auch in den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung oder der Ministerien fallende Verwaltungsabkommen als Abkommen zwischen dem Bund und den Ländern oder als Abkommen zwischen den Ländern geschlossen (Länderabkommen). Unabhängig von einer Bezeichnung als Länderabkommen ist für die rechtliche Qualifizierung als Regierungs- oder Ressortabkommen maßgeblich, wer für den Abschluss zuständig ist (Regierung oder Ministerium).

2.1 Regierungsabkommen

Regierungsabkommen werden im Zuständigkeitsbereich des Landes oder der Landesregierung geschlossen. Sie sind nur zulässig, wenn es zur Vertragsdurchführung keines Gesetzgebungsaktes bedarf. Regierungsabkommen sind auch solche, bei denen zwar im Schwergewicht die Zuständigkeit eines einzigen Ministeriums berührt ist, aber dennoch die Unterzeichnung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten vorgesehen wird.

2.2 Ressortabkommen

Ressortabkommen werden zwar im Zuständigkeitsbereich des zuständigen Ministeriums geschlossen, sie binden aber - so wie Länder- und Regierungsabkommen - auch das Land als Ganzes. Sie sind nur zulässig, wenn es zur Vertragsdurchführung keines Gesetzgebungsaktes bedarf und im Schwergewicht die Zuständigkeit eines einzigen Ministeriums berührt ist. Das Verfahren zur Feststellung, ob einem Ressortabkommen keine grundsätzliche politische Bedeutung im Sinne des § 31 Absatz 2 Satz 5 zukommt, erfolgt auf Initiative der federführenden Ressorts über die jeweiligen Kabinetttrefferate auf Abteilungsleiterenebene. Die Staatskanzlei entscheidet nach Vorliegen der Zustimmungen der anderen zu beteiligenden Ressorts durch CdS-Schreiben.

D. Inhalt

1. Bezeichnung und Überschrift

Für die Bezeichnung der Verträge bestehen keine einheitlichen Regeln. Neben dem Ausdruck (Staats-)Vertrag sind in der Praxis von Bund und Ländern u. a. auch die Begriffe Abkommen, (Verwaltungs-)Vereinbarung und Übereinkommen üblich. Die Einordnung als Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen bestimmt sich allein nach inhaltlichen Merkmalen. Zu beachten ist aber, dass die Bezeichnung mit den übrigen die Form des Vertrages bestimmenden Merkmalen, insbesondere der Bezeichnung der Vertragsparteien, übereinstimmen muss.

Die Überschrift des Vertrages soll möglichst kurz und zitierfreundlich sein. Es genügt die Bezeichnung der Vertragsparteien (bei zweiseitigen Verträgen) und des Vertragsgegenstandes. Ort und Datum des Abschlusses werden nicht in die Überschrift aufgenommen. Gegebenenfalls ist eine Kurzbezeichnung in Klammern hinzuzufügen.

2. Gliederung

Der Inhalt der Verträge wird im Allgemeinen in folgender Reihenfolge angeordnet:

Präambel,
sachlicher Anwendungsbereich,

Begriffsbestimmungen,
Hauptteil,
Verfahrensbestimmungen,
Verhältnis zu anderen (früheren) Verträgen,
Schlussbestimmungen.

Umfangreichen Verträgen kann eine Inhaltsübersicht vorangestellt werden. Sie können in Abschnitte gegliedert werden. Die einzelnen Artikel und Absätze sind mit arabischen Zahlen durchnummerieren. Bei den Absätzen sind die Zahlen beidseitig einzuklammern. Soweit arabische Zahlen als Gliedersymbole innerhalb eines Absatzes vor Aufzählungen oder Alternativbestimmungen stehen („Nummern“), sind sie stets mit einem Punkt zu versehen.

Die Schlussbestimmungen enthalten insbesondere Angaben über Unterzeichnung, Ratifikation, Beitritt, Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung. Es folgen die Unterzeichnungsformeln.

3. Präambel

Die auf die Überschrift folgende Eingangsformel (Präambel) kann neben der Aufzählung der Vertragsparteien die Beweggründe für den Vertragsschluss und die angestrebten Ziele enthalten. Die Präambel kann für die Auslegung der Bestimmungen des Vertrages Bedeutung haben. Zu vermeiden sind Präambeln, die lediglich die Überschrift des Vertrages mit anderen Worten wiederholen oder materielle Bestimmungen enthalten. Die Präambel endet in der Regel mit einer Vereinbarungsformel („sind wie folgt übereingekommen“, „haben vereinbart“, „schließen folgenden Vertrag“ o. ä.), die zum materiellen Vertragstext überleitet.

4. Formale Gleichberechtigung der Vertragspartner

Bei Verträgen im Bundesstaat erscheinen in der Überschrift, der Präambel und bei den Unterzeichnungsformeln der Bund an erster Stelle, die Länder in der alphabetischen Reihenfolge.

E. Entstehung von Vertragsentwürfen

1. Aufnahme von Verhandlungen, Unterrichtungspflichten und Beteiligungsrechte

Vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit einem anderen Bundesland oder mit der Bundesrepublik Deutschland sowie über den Gang der Verhandlungen ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident (über die Staatskanzlei) entsprechend § 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg und Nummer I.3 Satz 3 des Erlasses des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes nach außen zu unterrichten.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder weitere Fortsetzung von Verhandlungen ist der Landesregierung in Form einer Kabinetttvorlage zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten, wenn sie als Angelegenheit von grundsätzlicher politischer Bedeutung zu bewerten ist (§ 16 Absatz 1 Buchstabe f der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg).

Bei der Ausarbeitung von Übereinkünften beteiligt das federführende Ministerium rechtzeitig die jeweils berührten Ministerien entsprechend den für die Zusammenarbeit geltenden Regelungen. Das für Justiz zuständige Ministerium ist zur Prüfung der Vertragsförmlichkeit schon an den Vorarbeiten zur Erstellung von Übereinkünften mit dem Bund oder anderen Ländern zu beteiligen. Die Prüfung der Vertrags-

förmlichkeit soll so frühzeitig veranlasst werden, dass Änderungs- und Verbesserungsvorschläge noch berücksichtigt werden können, in jedem Fall aber vor der Paraphierung oder, falls keine Paraphierung erfolgt, der Unterzeichnung.

Im Hinblick auf die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg ist § 15 Absatz 2 zu beachten.

2. Paraphierung

Nach Abschluss der Verhandlungen wird der Vertragstext gelegentlich durch die Verhandlungsführenden paraphiert. Damit wird bekundet, dass der Vertragsentwurf fertig gestellt ist und den Regierungen zur Entscheidung vorgelegt werden kann, ob er unterzeichnet werden soll. Paraphiert wird, indem die Initialen der Bevollmächtigten auf jede einzelne Seite des Entwurfs gesetzt werden. Eine Paraphierung sollte nur erfolgen, wenn nachfolgende wesentliche Änderungen des Wortlauts ausgeschlossen werden können.

3. Beschlussfassung der Landesregierung

Für die Beschlussfassung gilt § 31 Absatz 2.

F. Unterzeichnung und Inkraftsetzung

1. Unterzeichnung

Durch die Unterzeichnung wird der Vertragstext endgültig festgelegt. Der Vertrag wird hierdurch aber in der Regel noch nicht rechtswirksam geschlossen, denn zwischen der Unterzeichnung und der Erklärung, die der Übereinkunft rechtliche Verbindlichkeit verleiht (Ratifikation), ist bei Staatsverträgen die Zustimmung des Landtages nach Artikel 91 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg, bei Verwaltungsabkommen (sofern dies nicht schon vor der Unterzeichnung geschehen ist) die Zustimmung des Kabinetts einzuholen.

Eine vertragliche Bindung der Parteien tritt durch die bloße Unterzeichnung nur dann ein, wenn dies im Text bestimmt oder den Begleitumständen klar zu entnehmen ist (einphasiger Vertragsschluss). Ein solches Verfahren ist bei Staatsverträgen selten, bei Verwaltungsabkommen hingegen in der Regel der Fall.

Für das Land Brandenburg dürfen Staatsverträge erst in Kraft treten, nachdem die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in einem besonderen Akt (Ratifikation) die Übereinkunft aufgrund der vorherigen Zustimmung des Landtages bestätigt hat.

Die Unterzeichnung erfolgt bei Staatsverträgen und Regierungsabkommen regelmäßig durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, der gemäß Artikel 91 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg das Land nach außen vertritt, oder die von ihm im Einzelfall bestimmten Bevollmächtigten. Bei Ressortabkommen ist die Unterzeichnungsvollmacht durch Nummer 1..2. des Erlasses des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes nach außen generell erteilt worden. Hierdurch wird jedoch weder ein Kabinettsbeschluss (§ 31 Absatz 2) noch eine gesonderte Unterzeichnungsermächtigung in den Fällen der Nummer 1.1. des Erlasses des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes nach außen entbehrlich.

Die Gestaltung der Unterzeichnungsformeln ist den in den Anlagen 16a, 16b und 16c beigefügten Mustern zu entnehmen.

Nach Unterzeichnung leitet das federführende Ministerium die für Brandenburg bestimmte Vertragsurkunde dem Landeshauptarchiv zur Aufbewahrung zu. Bislang bei den Ministerien aufbewahrte Vertragsurkunden sind dem Landeshauptarchiv zuzuleiten.

2. Ratifikation

Ratifikation (siehe Anlagen 16d und 16e) ist die förmliche Bestätigung des von den Bevollmächtigten unterzeichneten Vertrages durch die oder den nach Artikel 91 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg für den Vertragsabschluss zuständige Ministerpräsidentin oder zuständigen Ministerpräsidenten. Durch Ausstellung und Übergabe der von der Staatskanzlei nach einheitlichem Muster vorbereiteten und von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten unterzeichneten Ratifikationsurkunde wird die Zustimmung des Landes ausgedrückt, durch die Übereinkunft gebunden zu sein. Die Übergabe der Ratifikationsurkunde erfolgt bei zweiseitigen Übereinkünften durch Austausch, bei mehrseitigen Übereinkünften durch Hinterlegung.

Die Notwendigkeit, einen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Bundesland zu ratifizieren, ist grundsätzlich in einem besonderen Artikel, der Ratifikationsklausel, festzulegen; sie regelt gleichzeitig das Inkrafttreten. Wenn keine Ratifikationsklausel im Vertrag enthalten ist, hat die Unterzeichnung bei Staatsverträgen für das Land Brandenburg vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zu erfolgen.

Die Ratifikation von Staatsverträgen erfolgt nach Vorliegen der Zustimmung des Landtages (Artikel 91 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg). Die Zustimmung hat entsprechend der im Land Brandenburg bestehenden Staatspraxis durch Gesetz zu erfolgen (siehe zum Verfahren auch Punkt G 1.). Der Austausch oder die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist nach der Verkündung des Vertragsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt durch das federführende Ministerium zu veranlassen.

3. Inkrafttreten

Zweiseitige Staatsverträge treten mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft oder nach einer mit diesem Zeitpunkt beginnenden Frist.

Bei mehrseitigen Verträgen ist unterschiedlich zu verfahren, je nachdem, ob Brandenburg als Hinterlegungsland für die Ratifikationsurkunden bestimmt ist oder nicht. Im zweiten Fall wird ein Übersendungsschreiben an die zuständige Stelle des Hinterlegungslandes (Staats- oder Senatskanzlei, Ministerium), nachrichtlich den übrigen Vertragspartnern, durch das federführende Ministerium unterzeichnet und weitergeleitet.

Sofern Brandenburg als Hinterlegungsland für Ratifikationsurkunden bestimmt ist, verbleibt die von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten unterzeichnete Ratifikationsurkunde bis zum Eingang der letzten Ratifikationsurkunde beim federführenden Ministerium, das jeweils den Empfang bestätigt und die Vertragspartner über den Eingang der letzten Ratifikationsurkunde unterrichtet. Anschließend leitet das federführende Ministerium alle Urkunden unter Angabe des Datums, an dem die letzte Ratifikationsurkunde eingegangen ist, dem Landeshauptarchiv zu.

G. Anwendbarkeit der Verträge als Landesrecht

Über den Vertragsschluss hinaus ist ein weiterer Rechtsakt erforderlich, um die Bestimmungen des Vertrages als Landesrecht anwendbar zu machen.

1. Staatsverträge

Bei Staatsverträgen, insbesondere Verträgen, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen oder Aufwendungen erfordern, für die Haushaltsmittel nicht vorgesehen sind, erfüllt die nach Artikel 91 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg erforderliche Zustimmung des Landtages neben der Ermächtigung zum Abschluss auch diese Funktion, soweit das Vertragsrecht unmittelbar anwendungsfähig ist. Ob diese Zustimmung durch Gesetz erteilt werden muss oder ein Landtagsbeschluss ausreicht, ist in der Verfassung des Landes Brandenburg nicht ausdrücklich geregelt. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist in den Fällen, in denen die Zustimmungsbedürftigkeit darauf beruht, dass der Vertrag sich auf Gegenstände bezieht, die landesrechtlich nur durch ein Gesetz geregelt werden könnten, ein Vertragsgesetz (siehe Anlagen 16f und 16g) - wenn nötig mit der notwendigen Ausführungsgesetzgebung - erforderlich. Auch in anderen Fällen, in denen die Zustimmung des Landtages nach Artikel 91 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg erforderlich ist, empfiehlt sich ein Vertragsgesetz schon deshalb, weil Abgrenzungsprobleme vermieden werden. Dem entspricht auch die Staatspraxis im Land Brandenburg. Sollten Abweichungen beabsichtigt sein, ist die Abstimmung mit den Verfassungsressorts, den für Inneres und für Justiz zuständigen Ministerien, erforderlich.

Das Verfahren ist so zu gestalten, dass das federführende Ministerium nach Abstimmung mit den zu beteiligenden Ministerien Gesetzesvorlagen zu Verträgen mit dem Vertragsentwurf als Kabinetttvorlage an das Kabinettsreferat der Staatskanzlei übersendet. Dabei sind die für Kabinetttvorlagen geltenden Regelungen (Anlage 4) zu beachten. Die Landesregierung soll in der Regel gleichzeitig über die Entwürfe des Vertrages und des Vertragsgesetzes beschließen. Der von der Landesregierung beschlossene Gesetzentwurf wird von der Staatskanzlei nach der Unterzeichnung des Vertrages dem Landtag zugeleitet (vgl. § 23).

2. Verwaltungsabkommen

Die Umsetzung von Verwaltungsabkommen erfolgt jeweils durch ihren administrativen Vollzug (administrative Verwaltungsabkommen), mitunter auch durch Rechtsverordnung, falls zu ihrem Vollzug der Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich ist (normative Verwaltungsabkommen). Verwaltungsabkommen sollen grundsätzlich bekannt gemacht werden (Anlage 16i).

H. Veröffentlichung und Archivierung

1. Veröffentlichung von Vertragstexten

Staatsverträge mit der Bundesrepublik Deutschland und anderen Bundesländern werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I nachstehend zum Vertragsgesetz veröffentlicht.

Verwaltungsabkommen werden grundsätzlich, sofern sie als Landes- oder Regierungsabkommen geschlossen werden, von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten und, sofern sie als Ressortabkommen geschlossen werden, durch die federführende Ministerin oder den federführenden Minister in den amtlichen Verkündungsblättern (§ 34) bekannt gemacht.

2. Archivierung und Bekanntgabe des Inkrafttretens

Das federführende Ministerium leitet das Duplikat der Ratifikationsurkunde oder, falls Brandenburg Hinterlegungsland ist, die Ratifikationsurkunden dem Landeshauptarchiv im Nachgang zur Vertragsurkunde zur Aufbewahrung zu. Bislang in den Ministerien aufbewahrte Ratifikationsurkunden oder Duplikate sind dem Landeshauptarchiv zur Aufbewahrung zuzuleiten.

Das federführende Ministerium bereitet ferner den Bekanntmachungstext (siehe Anlage 16h) über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vor und übergibt diesen nebst der entsprechenden Textdatei dem Kabinettsreferat der Staatskanzlei zur Unterschrift durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Nach Unterschrift leitet die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei die Bekanntmachung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu mit der Bitte um Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I.

I. Verfahrensvorschriften nach Inkrafttreten

Das federführende Ministerium überwacht die Laufzeit der Verträge und bereitet rechtzeitig eine Kabinettsvorlage zur Beschlussfassung durch die Landesregierung vor, sofern Verträge nachverhandelt, verlängert oder gekündigt werden sollen. Auf die rechtzeitige Beteiligung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und des Landtages ist zu achten.

Staatsvertrag

Staatsvertrag
zwischen dem Land Brandenburg und ...
über ...

Das Land Brandenburg und ...

[Erwägungsgründe, z. B.: „In dem Wunsch ...“, „In der Absicht ...“ usw.]
haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

...

Artikel ...

...

Artikel ...

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation/der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragsparteien. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in ... ausgetauscht.
[bei mehrseitigen Verträgen: „Die Ratifikationsurkunden werden bei ... hinterlegt“.]
- (2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.
[bei mehrseitigen Verträgen: „... nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde...“]

..., den ...

Für das Land Brandenburg
Die Ministerpräsidentin / Der Ministerpräsident
[ggf.: vertreten durch die Ministerin / den Minister ...]

Regierungsabkommen

Abkommen
zwischen dem Land Brandenburg/der Regierung des Landes Brandenburg und ...
über ...

Das Land Brandenburg/Die Regierung des Landes Brandenburg und ...
sind wie folgt übereingekommen: ...

Artikel 1

...

Artikel ...

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Kalendermonats nach der Unterzeichnung in Kraft.

Für das Land Brandenburg/Für die Regierung des Landes Brandenburg
Die Ministerpräsidentin / Der Ministerpräsident
[ggf.: vertreten durch die Ministerin / den Minister ...]

Ressortabkommen

Abkommen
zwischen dem Ministerium/der Ministerin/dem Minister ... des Landes Brandenburg und ...
über ...

Das Ministerium/Die Ministerin/Der Minister ... des Landes Brandenburg und ...
haben Folgendes vereinbart:

...

Für das Ministerium/Die Ministerin/Der Minister ...
[ggf.: vertreten durch ... (Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter etc.)]

Ratifikationsurkunde

[auf Papier „Elefantenhaut“ 21 x 29,7 cm Schmalbahn, Farbe 10/1 weiß, mit Landeswappen nach Hoheitszeichen-Gesetz vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 26, 1993 I S. 175)]

Ratifikationsurkunde

Dem am ... in ... unterzeichneten
Staatsvertrag

über

...

zwischen
dem Land Brandenburg und ...

haben Landesregierung und Landtag des Landes Brandenburg
zugestimmt.

Ich bestätige hiermit den Staatsvertrag.

Potsdam, den ...

Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident

Beitrittsurkunde

[auf Papier „Elefantenhaut“ 21 x 29,7 cm Schmalbahn, Farbe 10/1 weiß, mit Landeswappen nach Hoheitszeichen-Gesetz vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 26, 1993 I S. 175)]

Beitrittsurkunde

Dem Beitritt zu dem am ... in ... unterzeichneten
Staatsvertrag

über

...

zwischen

...

haben Landesregierung und Landtag des Landes Brandenburg
zugestimmt.

Ich bestätige hiermit den Beitritt zu dem Vertrag.

Potsdam, den ...

Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident

Vorblatt und Vertragsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Der Staatsvertrag über ... ist am ... unterschrieben worden. Um innerstaatliche Geltung zu erlangen, bedarf er der Transformation in Landesrecht.

B. Lösung

Die Transformation des Vertrages erfolgt gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg und in Übereinstimmung mit der Staatspraxis durch Gesetz.

C. Rechtsfolgenabschätzung

1. Erforderlichkeit

Zur Transformation des Vertrages durch förmliches Gesetz besteht keine Alternative.

2. Zweckmäßigkeit

3. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

E. Zuständigkeiten

Entwurf des Gesetzes
zu dem Staatsvertrag vom...
über ...

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in ... am ... unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und ... über ... wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel ... in Kraft tritt, ist ... im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den ...

Beitrittsgesetz

Entwurf

Gesetz
zu dem Vertrag vom ...
über ...

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Beitritt des Landes Brandenburg zu dem Vertrag vom ... zwischen ... über ... wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel ... für das Land Brandenburg in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den ...

Bekanntmachung des Inkrafttretens eines Staatsvertrages

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Staatsvertrages vom ...
zwischen dem Land Brandenburg und ...
über ...

Vom

Nach Artikel ... des Gesetzes vom ... zu dem Vertrag vom ... zwischen dem Land Brandenburg und ...
über ... (GVBl. I Nr. ...) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel ...
am ... in Kraft getreten ist.

Potsdam, den ...

Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident

Bekanntmachung von Text und Inkrafttreten eines Verwaltungsabkommens

1.

Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen dem Land Brandenburg/der Regierung
des Landes Brandenburg und ... über ...

Vom

Das in ... am ... unterzeichnete Abkommen zwischen dem Land Brandenburg/der Regierung des Landes Brandenburg und ... über ... ist nach seinem Artikel ... am ... in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den ...

Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident

2.

Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen dem Ministerium/der Ministerin/dem Minister ...
des Landes Brandenburg und ...
über ...

Vom

Das in ... am ... unterzeichnete Abkommen zwischen dem Ministerium/der Ministerin/dem Minister ... des Landes Brandenburg und ... über ... ist nach seinem Artikel ... am ... in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den ...

Die Ministerin/Der Minister ...